

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 27		DIENSTAG, DEN 13. AUGUST	2019
Tag	Inhalt	Seite	
22. 7. 2019	Verordnung zur Errichtung eines Bereitschaftsdienstes beim Amtsgericht Hamburg und zur Einbeziehung der Richterinnen und Richter des Landgerichts in den Bereitschaftsdienst (Bereitschaftsdienstverordnung) 300-8	245	
24. 7. 2019	Verordnung über die Erhaltung baulicher Anlagen in Rahlstedt – Buchwaldstraße – Am Ohlendorffturm – Brockdorffstraße – Heidegängerweg – (Städtebauliche Erhaltungsverordnung „Rahlstedt I“) 2130-1-3	246	
24. 7. 2019	Verordnung über die Erhaltung baulicher Anlagen in Rahlstedt – Rahlstedter Straße – Brockdorffstraße – Radolfstieg – Rahlstedter Straße – Pfarrstraße – (Städtebauliche Erhaltungsverordnung „Rahlstedt II“) 2130-1-3	249	
6. 8. 2019	Verordnung über die Befragung von unmittelbar und mittelbar Betroffenen im Rahmen der Evaluation der Kontaktverbotsverordnung neu: 29-1-4	251	
6. 8. 2019	Zehnte Verordnung zur Änderung der Hafenverkehrsordnung 9501-1-1	253	

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung zur Errichtung eines Bereitschaftsdienstes beim Amtsgericht Hamburg und zur Einbeziehung der Richterinnen und Richter des Landgerichts in den Bereitschaftsdienst (Bereitschaftsdienstverordnung)

Vom 22. Juli 2019

Auf Grund von § 22c Absatz 1 Sätze 1 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1079), zuletzt geändert am 19. Juni 2019 (BGBl. I S. 844, 845), in Verbindung mit Nummer 4 des Einzigen Paragraphen der Weiterübertragungsverordnung-Gerichtswesen vom 20. August 2002 (HmbGVBl. S. 233, 235), zuletzt geändert am 29. September 2015 (HmbGVBl. S. 250, 252), wird verordnet:

§ 1

(1) Zur Sicherstellung einer gleichmäßigeren Belastung der Richterinnen und Richter mit Bereitschaftsdiensten werden dem Amtsgericht Hamburg für den Bezirk des Landgerichts Hamburg die Geschäfte des Bereitschaftsdienstes hinsichtlich der Entscheidungen über Anordnungen von Fixierungen nach

1. § 18 Absatz 4 des Hamburgischen Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (HmbPsychKG) vom 27. September 1995 (HmbGVBl. S. 235),

zuletzt geändert am 17. Dezember 2018 (HmbGVBl. 2019 S. 5), und der Entscheidung über die unmittelbar damit zusammenhängende Unterbringung nach § 12 Absatz 3 HmbPsychKG,

2. § 33 Absatz 4 des Hamburgischen Maßregelvollzugsgesetzes vom 7. September 2007 (HmbGVBl. S. 301), zuletzt geändert am 17. Dezember 2018 (HmbGVBl. 2019 S. 5, 6),
3. § 75 Absatz 1 des Hamburgischen Strafvollzugsgesetzes (HmbStVollzG) vom 14. Juli 2009 (HmbGVBl. S. 257), zuletzt geändert am 28. Mai 2019 (HmbGVBl. S. 182),

4. § 75 Absatz 1 des Hamburgischen Jugendstrafvollzugsgesetzes vom 14. Juli 2009 (HmbGVBl. S. 257, 280), zuletzt geändert am 17. Dezember 2018 (HmbGVBl. 2019 S. 5, 6), zuletzt geändert am 19. Juni 2019 (BGBl. I S. 840), auch in Verbindung mit § 167 Satz 1 StVollzG in der jeweils geltenden Fassung zugewiesen.
5. § 70 Absatz 1 des Hamburgischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes vom 21. Mai 2013 (HmbGVBl. S. 211), zuletzt geändert am 17. Dezember 2018 (HmbGVBl. 2019 S. 5, 7), (2) Über die Regelung in Absatz 1 hinaus nimmt das Amtsgericht Hamburg in der dienstfreien Zeit die übrigen Geschäfte des Bereitschaftsdienstes für den Bezirk des Landgerichts Hamburg wahr.
6. § 55 Absatz 1 des Hamburgischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 473), zuletzt geändert 17. Dezember 2018 (HmbGVBl. 2019 S. 5, 7), (3) Zu dem Bereitschaftsdienst nach den Absätzen 1 und 2 sind die Richterinnen und Richter der Hamburger Amtsgerichte, zu dem Bereitschaftsdienst nach Absatz 2 zusätzlich die Richterinnen und Richter des Landgerichts Hamburg heranzuziehen.
7. § 9 Absatz 6 des Hamburgischen Abschiebungshaftvollzugsgesetzes vom 10. April 2018 (HmbGVBl. S. 85), geändert am 17. Dezember 2018 (HmbGVBl. 2019 S. 5, 8) und § 2
8. § 171a Absatz 3 des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) vom 16. März 1976 (BGBl. 1976 I S. 581, 2088, 1977 I S. 436), (1) Diese Verordnung tritt am 19. August 2019 in Kraft.
(2) Die Bereitschaftsdienstverordnung vom 25. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 402) wird aufgehoben.

Hamburg, den 22. Juli 2019.

Die Justizbehörde

Verordnung über die Erhaltung baulicher Anlagen in Rahlstedt – Buchwaldstraße – Am Ohlendorffturm – Brockdorffstraße – Heidegängerweg – (Städtebauliche Erhaltungsverordnung „Rahlstedt I“)

Vom 24. Juli 2019

Auf Grund von § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635) in Verbindung mit § 4 und § 6 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 23. Januar 2018 (HmbGVBl. S. 19, 27), sowie § 1 Satz 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 23. April 2019 (HmbGVBl. S. 109), wird verordnet:

Einziges Paragraph

(1) Diese Verordnung gilt für das in der anliegenden Karte mit einer schwarzen Linie umgrenzte Gebiet. Das Gebiet (4 Teilgebiete) im Bezirk Wandsbek, der Gemarkung Alt-Rahlstedt, Ortsteil 526, wird wie folgt begrenzt:

Teilgebiet 1:

Nordgrenzen der Flurstücke 1824, 7041, 1822 (Heidegängerweg), 1821, 1869, 1870, 6998 (Rungholt), 6982, 3537, 1903, 1920 (Liliencronstraße), 1936, 1937, 1938 und 1939, über das Flurstück 768 (Amtsstraße), Nordgrenzen der Flurstücke 1978, 1977, 1976, 1975, 1971 und 1970, über das Flurstück 2043

(Buchwaldstraße), West- und Nordgrenze des Flurstücks 1987, Nordgrenzen der Flurstücke 4590, 1990, 1991, 1992, 1993, Nord- und Ostgrenzen der Flurstücke 1994 und 1995, über das Flurstück 2043 (Buchwaldstraße), Nordgrenze des Flurstücks 5575, Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 2078, Ostgrenzen der Flurstücke 2077, 2076, über das Flurstück 2075, Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 2074, Ostgrenzen der Flurstücke 2073 und 2072, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 5712, Ostgrenzen der Flurstücke 4933, 2068 und 7019, Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 2065, Ostgrenze des Flurstücks 2064, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 2855, über das Flurstück 2063 (Paalende), Ost-, Süd- und Westgrenze des Flurstücks

3953, Westgrenze des Flurstücks 3954, Süd- und Westgrenze des Flurstücks 2060, Westgrenzen der Flurstücke 2059, 2058, 2057, 2056, 2055 und 2054, Süd- und Westgrenze des Flurstücks 1962, Westgrenzen der Flurstücke 1963 und 1964, über das Flurstück 768 (Amtsstraße), Südgrenze des Flurstücks 1945, Ostgrenzen der Flurstücke 1930, 1929, 1928, 1927, 1926, 1925, 1924, 1923 und 1922, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 1921, Südgrenze des Flurstücks 1920 (Liliencronstraße), Ostgrenze des Flurstücks 6643 (Brockdorffstraße), Ost- und Südgrenze des Flurstücks 2194, Südgrenzen der Flurstücke 2195 und 2196, Süd- und Westgrenze des Flurstücks 5861, Westgrenze des Flurstücks 2198, Südgrenze des Flurstücks 6643 (Brockdorffstraße), Ost- und Südgrenze des Flurstücks 1742, Südgrenze des Flurstücks 1745, über das Flurstück 1739 (Pidder-Lüng-Weg), Ost-, Süd- und Westgrenze des Flurstücks 1706, Westgrenze des Flurstücks 1705, West- und Nordgrenze des Flurstücks 1703, Nordgrenzen der Flurstücke 1704 und 1739 (Pidder-Lüng-Weg), über das Flurstück 6643 (Brockdorffstraße), Westgrenzen der Flurstücke 1843, 1840, 1839, 1838, 1837, 1836, 1835, 1834, 1833, 1832, 1831, 1830, 1829, 1828, 1827, 1826, 1825 und 1824 sowie einschließlich Flurstück 1956.

Teilgebiet 2:

Nordgrenzen der Flurstücke 2001, 5983, 2003, 2004, 2005 und 2006, Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 2007, über das Flurstück 2043 (Buchwaldstraße), Ost-, Süd- und Westgrenze des Flurstücks 2112, über das Flurstück 2043 (Buchwaldstraße), Südgrenzen der Flurstücke 2005, 2004, 2003, 5982 und 5981, Süd- und Westgrenze des Flurstücks 2001.

Teilgebiet 3:

Nordostgrenzen der Flurstücke 2011, 2012, 2014, 2016 und 6842, Nordost-, Südost- und Südwestgrenze des Flurstücks 2018, Südwestgrenzen der Flurstücke 6843, 6842, 2016, 2014 und 2013, über das Flurstück 2043 (Buchwaldstraße), Südost-, Süd- und Nordwestgrenze des Flurstücks 2115, über das Flur-

stück 2043 (Buchwaldstraße), Südwestgrenze des Flurstücks 2012, Südwest- und Nordwestgrenze des Flurstücks 2011.

Teilgebiet 4:

West-, Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 2109, Ostgrenzen der Flurstücke 2108, 2107, 2106, 2105 und 2104, Ost-, Süd- und Westgrenze des Flurstücks 2103, Westgrenzen der Flurstücke 2104, 2105, 2106, 2107 und 2108.

(2) Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt bedürfen in dem in Absatz 1 bezeichneten Gebiet der Rückbau, die Änderung, die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung, und zwar auch dann, wenn nach den bauordnungsrechtlichen Vorschriften eine Genehmigung nicht erforderlich ist. Die Genehmigung zum Rückbau, zur Änderung oder zur Nutzungsänderung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt und das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher und künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

- a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- b) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hamburg, den 24. Juli 2019.

Das Bezirksamt Wandsbek



Verordnung
über die Erhaltung baulicher Anlagen in Rahlstedt
– Rahlstedter Straße – Brockdorffstraße – Radolfstieg – Rahlstedter Straße – Pfarrstraße –
(Städtebauliche Erhaltungsverordnung „Rahlstedt II“)

Vom 24. Juli 2019

Auf Grund von § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635) in Verbindung mit § 4 und § 6 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 23. Januar 2018 (HmbGVBl. S. 19, 27), sowie § 1 Satz 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 23. April 2019 (HmbGVBl. S. 109), wird verordnet:

Einziger Paragraph

(1) Diese Verordnung gilt für das in der anliegenden Karte mit einer schwarzen Linie umgrenzte Gebiet. Das Gebiet (4 Teilgebiete) im Bezirk Wandsbek, der Gemarkung Alt-Rahlstedt, Ortsteil 526, wird wie folgt begrenzt:

Teilgebiet 1:

Nordgrenzen der Flurstücke 937, 936, 935, 934 und 933, Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 5999, Ostgrenze des Flurstücks 946, Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 948, über das Flurstück 1493 (Wittigstieg), Nord-, Ost-, Süd- und Westgrenze des Flurstücks 5033, über das Flurstück 1493 (Wittigstieg), Südgrenzen der Flurstücke 948, 946 und 5998, über das Flurstück 949 (Radolfstieg), Ostgrenze des Flurstücks 1447, über das Flurstück 1447, Südgrenze des Flurstücks 1446, über die Flurstücke 1445, 1444, 1443, 1442, 1441 und 1440, Westgrenze des Flurstücks 1440, Süd-, West- und Nordgrenze des Flurstücks 6074, über das Flurstück 949 (Radolfstieg), Westgrenzen der Flurstücke 939 und 937.

Teilgebiet 2:

West- und Nordgrenze des Flurstücks 5907, Nordgrenzen der Flurstücke 4836, 5908, 4837, 4841 und 4842, Nordwestgrenze des Flurstücks 6781, Nordwest- und Nordostgrenze des 6782, Südostgrenze des Flurstücks 4757, über die Flurstücke 6631 (Rahlstedter Straße) und 6643 (Brockdorffstraße), Nord-, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 6891, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 881, über das Flurstück 6639 (Am Friedhof), Ost- und Südgrenze des Flurstücks 5282, Südgrenze des Flurstücks 1593, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 1592, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 1590, über das Flurstück 6637 (Hüllenkamp), Südgrenze des Flurstücks 1535, Ost-, Süd- und Westgrenze des Flurstücks 4286, über das Flurstück 1518 (Veltheimstraße), Süd-, West- und Nordgrenze des Flurstücks 1498, Nordgrenze des Flurstücks 1518 (Veltheimstraße), Nordgrenze des Flurstücks 4286, über das Flurstück 6631 (Rahlstedter Straße), West- und Nordgrenze des Flurstücks 888, über das Flurstück 886, Ostgrenze des Flurstücks 886, Nordgrenze des Flurstücks 6631 (Rahlstedter Straße) West- und Nordgrenze des Flurstücks 884, Westgrenze des Flurstücks 882, über das Flurstück 892 (Pfarrstraße), Süd- und Südwestgrenze des Flurstücks 4837, Südwest-, Südost- und Südwestgrenze des Flurstücks 5907.

Teilgebiet 3:

Nordgrenzen der Flurstücke 878, 877, 876, 875, 1622, 1623 und 1660 (Weddinger Weg), Nord-, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 1698, über das Flurstück 1660 (Weddinger Weg), Südgrenze des Flurstücks 1623, Süd- und Westgrenze des Flurstücks 1622, Südgrenzen der Flurstücke 875, 876 und 877, Süd- und Westgrenze des Flurstücks 878.

Teilgebiet 4:

Nordost- und Südostgrenze des Flurstücks 863, Südostgrenzen der Flurstücke 864, 865, 866 und 867, Südost und Südwestgrenze des Flurstücks 868, Südost-, Südwest- und Nordwestgrenze des Flurstücks 6731, Nordwestgrenzen der Flurstücke 868, 867, 866, 865, 864 und 863.

(2) Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt bedürfen in dem in Absatz 1 bezeichneten Gebiet der Rückbau, die Änderung, die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung, und zwar auch dann, wenn nach den bauordnungsrechtlichen Vorschriften eine Genehmigung nicht erforderlich ist. Die Genehmigung zum Rückbau, zur Änderung oder zur Nutzungsänderung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt und das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher und künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

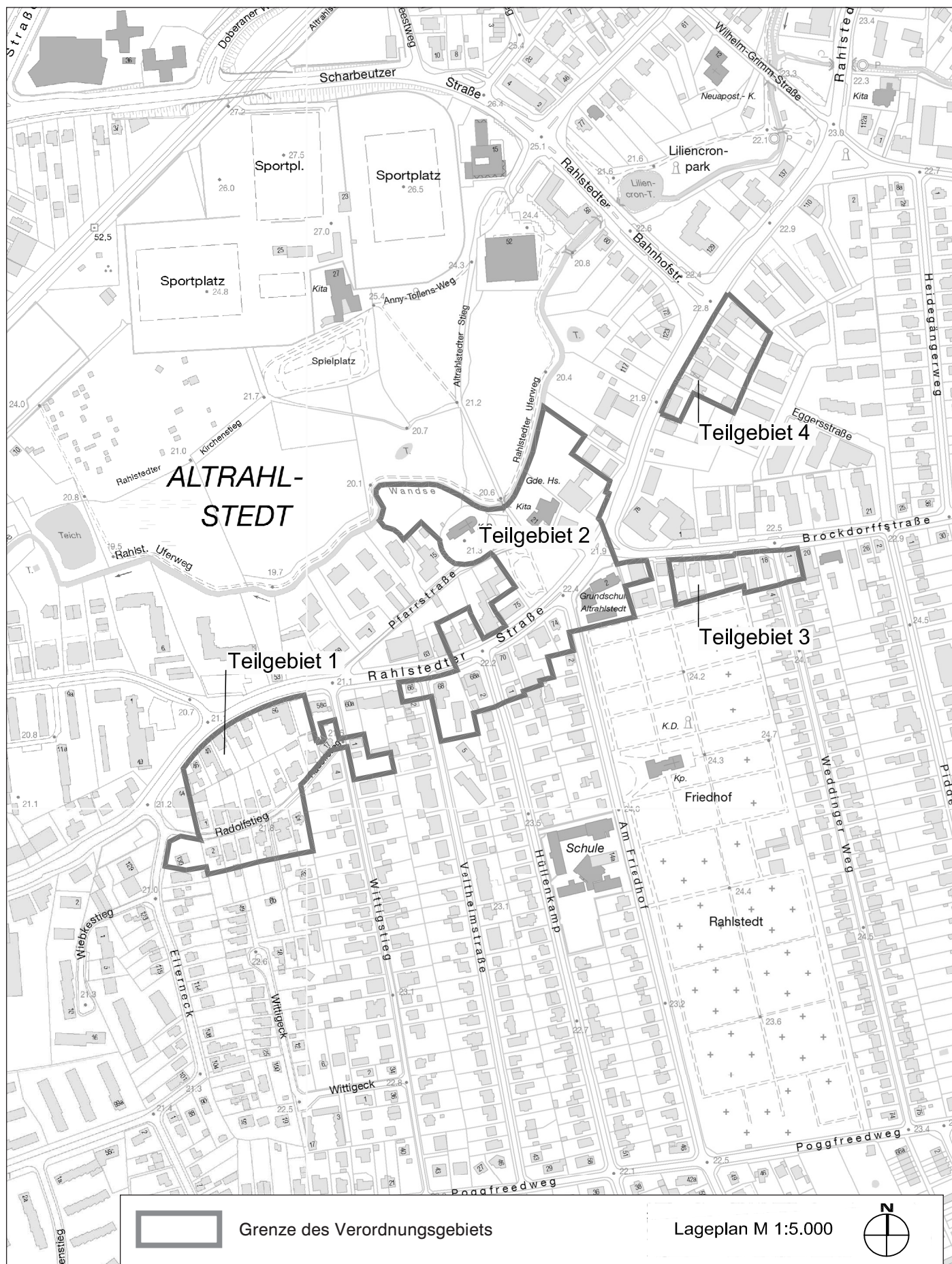
Unbeachtlich werden

- a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- b) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hamburg, den 24. Juli 2019.

Das Bezirksamt Wandsbek



Verordnung
über die Befragung von unmittelbar und mittelbar Betroffenen
im Rahmen der Evaluation der Kontaktverbotsverordnung

Vom 6. August 2019

Auf Grund von § 2 Absatz 3 des Hamburgischen Statistikgesetzes vom 19. März 1991 (HmbGVBl. S. 79, 474), zuletzt geändert am 17. Februar 2009 (HmbGVBl. S. 29, 34), wird verordnet:

§ 1

Anordnung als Landesstatistik

Zur Analyse und Bewertung der Situation von Prostituierten, Kundinnen und Kunden sexueller Dienstleistungen, Gewerbetreibenden, Anwohnerinnen und Anwohnern in St. Georg sowie der Entwicklung der Prostitution im Stadtteil St. Georg wird eine Befragung mehrerer Personengruppen im Stadtteil als Landesstatistik durchgeführt.

§ 2

Kreis der zu Befragenden

In die Befragung werden Prostituierte, Kundinnen und Kunden sexueller Dienstleistungen, Gewerbetreibende sowie Anwohnerinnen und Anwohner einbezogen.

§ 3

Erhebungs- und Berichtszeitraum

Die Erhebung wird im dritten Quartal 2019 durchgeführt, die Ergebnisse der Auswertung sollen bis zum 31. Dezember 2019 vorliegen.

§ 4

Erhebungsmethode

Die Erhebung erfolgt durch standardisierte Fragebögen und durch standardisierte Onlinebefragungen.

§ 5

Erhebungsmerkmale

1. Erhebungsmerkmale für Anwohner und Anwohnerinnen und Gewerbetreibende sind:
 - a) Häufigkeit des Aufenthalts in St. Georg (Schwerpunkt Hansaplatz),
 - b) Grund des Aufenthalts in St. Georg (Schwerpunkt Hansaplatz),
 - c) Formen und Ausübung des bürgerschaftlichen Engagements in St. Georg,
 - d) Formen und Ausprägungen von Störungen im Stadtteil,
 - e) Sichtbarkeit der Straßenprostitution; Wahrnehmung von Gewalt gegen Prostituierte,
 - f) Sichtbarkeit von Kundinnen bzw. Kunden sexueller Dienstleistungen; Sichtbarkeit von Preisverhandlungen und sonstige Auswirkungen auf unbeteiligte anwesende Kinder und Jugendliche,
 - g) eigene Berührungspunkte mit Sexarbeit,
 - h) Vermeidungsverhalten in Bezug auf bestimmte Orte in St. Georg; Wahrnehmung von Kriminalitätsschwerpunkten,

- i) Kontaktaufnahme zur Polizei in Bezug auf Störungen im Stadtteil,
- j) Vorschläge für Stadtplanung und Stadtmöblierung.
2. Erhebungsmerkmale für Prostituierte sind:
 - a) Zeitraum der Tätigkeit in St. Georg,
 - b) Häufigkeit der Tätigkeit,
 - c) Arbeitsstunden pro Tag in St. Georg,
 - d) Anzahl der Kundinnen bzw. Kunden pro Tag,
 - e) Ort der Preisverhandlungen,
 - f) Zahlungsmoral der Kundinnen und Kunden sexueller Dienstleistungen,
 - g) Ort des Pausenaufenthalts,
 - h) regelmäßige Kontakthanbahnungsorte und -methoden,
 - i) Ort der Ausübung der sexuellen Dienstleistung,
 - j) weitere Gründe für den Aufenthalt in St. Georg neben der Ausübung der Prostitution,
 - k) Veränderungen der Berufsbedingungen in St. Georg,
 - l) Formen von Bedrohungen oder Gewalt gegen die eigene Person,
 - m) Erfahrungen mit Kontroll- oder Überwachungsmaßnahmen in St. Georg,
 - n) Kontakt zu Anwohnerinnen und Anwohnern,
 - o) eigene Bedenken und Sorgen zu den Lebensumständen sowie Zukunftswünsche für St. Georg im Allgemeinen.
3. Erhebungsmerkmale für Kundinnen und Kunden sexueller Dienstleistungen sind:
 - a) Zeitraum der Nachfrage sexueller Dienstleistungen in St. Georg,
 - b) Häufigkeit der Nachfrage sexueller Dienstleistungen in St. Georg,
 - c) andere Orte zum Aufsuchen von sexuellen Dienstleistungen außerhalb von St. Georg,
 - d) Selbstdefinition als Stammkundin bzw. Stammkunde,
 - e) regelmäßige Kontakthanbahnungsorte und -methoden,
 - f) Ort der Entgegennahme der sexuellen Dienstleistung,
 - g) Ort der Preisverhandlungen,
 - h) Zahlungsmoral als Kundin bzw. Kunde,
 - i) Veränderungen der Rahmenbedingungen für die Nachfrage nach sexuellen Dienstleistungen,
 - j) Formen von Bedrohungen oder Gewalt im Kontext des Aufenthaltes in St. Georg,
 - k) Erfahrungen mit Kontroll- oder Überwachungsmaßnahmen in St. Georg,
 - l) weitere Gründe für den Aufenthalt in St. Georg neben der Nachfrage nach sexuellen Dienstleistungen,

- m) Kontakt zu Anwohnerinnen und Anwohnern,
- n) Zukunftswünsche für St. Georg im Allgemeinen.

§ 6

Hilfsmerkmale

1. Hilfsmerkmale für alle Befragten sind:
 - a) Geschlecht,
 - b) Geburtsjahr,
 - c) Haushaltseinkommen,
 - d) Wohnort in St. Georg,
 - e) Familienstand beziehungsweise Haushaltsgröße; Kinderanzahl.
2. Zu Anwohnerinnen und Anwohnern in St. Georg werden zusätzlich folgende Hilfsmerkmale erfasst:
 - a) Wohndauer in St. Georg in Jahren,
 - b) vorhergehender Wohnort,
 - c) Entfernung der Wohnung zum Hansaplatz,
 - d) Größe des Wohnraums,
 - e) Zustand des Gebäudes,
 - f) Beruf.
3. Zu den Prostituierten in St. Georg werden zusätzlich folgende Hilfsmerkmale erfasst:
 - a) vorhergehender Tätigkeitsort,
 - b) Dauer der Tätigkeit am vorhergehenden Tätigkeitsort,

- c) Ausgaben für Wohn- oder Schlafgelegenheiten in St. Georg,
- d) Ort und Anzahl der persönlichen Polizeikontrollen.

4. Zu den Kundinnen und Kunden sexueller Dienstleistungen werden zusätzlich folgende Hilfsmerkmale erfasst:

- a) Höhe von Bußgeldern,
- b) Ort und Anzahl der persönlichen Polizeikontrollen.

§ 7

Auskunftspflicht

Bei der Befragung besteht keine Auskunftspflicht.

§ 8

Durchführung

Die Erhebung wird im Auftrag der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration durchgeführt. Sie ist befugt, die im Rahmen dieser Statistik erforderliche Befragung und Aufbereitung des Zahlenmaterials durch Dritte durchführen zu lassen. Dabei sind die Vorgaben des § 5 Absatz 2 des Hamburgischen Statistikgesetzes zu beachten. Die Ergebnisse der Erhebung nach dieser Verordnung dürfen nur anonymisiert ausgewertet und veröffentlicht werden.

§ 9

Außerkräfttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf von drei Jahren nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 6. August 2019.

Zehnte Verordnung zur Änderung der Hafenverkehrsordnung

Vom 6. August 2019

Auf Grund von § 21 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 und 7 des
Hafenverkehrs- und Schifffahrtsgesetzes vom 3. Juli 1979
(HmbGVBl. S. 177), zuletzt geändert am 23. April 2019
(HmbGVBl. S. 108), wird verordnet:

Die Hafenverkehrsordnung vom 12. Juli 1979 (HmbGVBl. S. 227), zuletzt geändert am 21. Juli 2015 (HmbGVBl. S. 191), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In Abschnitt VI wird hinter dem Eintrag zu § 39b der Eintrag
„§ 39c Nutzungsverpflichtung“ eingefügt.
 - 1.2 Hinter dem Eintrag zu § 41 werden die Einträge
„§ 41a Einleiten von Ballastwasser
§ 41b Einbringen von Sedimenten
§ 41c Begriffsbestimmungen für die Ballastwasserbehandlung“ eingefügt.
2. In § 1 Satz 1 Nummer 1 wird die Textstelle „, zuletzt geändert am 21. September 2018 (BGBl. I S. 1398, 1554)“ angefügt.
3. In § 3b wird in Nummer 2 der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummern 3 und 4 angefügt:
 - „3. Inland AIS Gerät:
ein Gerät zur Darstellung von elektronischen Binnenschifffahrtskarten, das in den zwei Betriebsarten Informationsmodus oder Navigationsmodus betrieben werden kann;
 4. Inland ECDIS Gerät:
ein Gerät, das auf einem Fahrzeug eingebaut ist und im Sinne des Standards Schiffsverfolgung und Aufspürung in der Binnenschifffahrt genutzt wird.“
4. § 7 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der zuständigen Behörde ist

 1. die Ankunft eines Binnenschiffes 24 Stunden vor Ankunft, spätestens jedoch beim Verlassen des letzten Hafens und
 2. der Zeitpunkt der Abfahrt mindestens zwei Stunden vorher

unter Angabe von

 - a) Art, Name und Führer des Fahrzeugs,
 - b) ENI/amtlicher Schiffsnummer und Flagge,
 - c) Größe und Tiefgang,
 - d) Ladung,
 - e) Eigner oder Charterer,
 - f) Ankunftszeit, -zeit und Liegeplatz

schriftlich oder in elektronischer Form zu melden.

Die Meldepflicht gilt als erfüllt, wenn sie elektronisch über das von der zuständigen Behörde zur Verfügung gestellte Meldeportal erfolgt.“

5. In Abschnitt VI wird hinter § 39b folgender § 39c eingefügt:

„§ 39c

Nutzungsverpflichtung

Für Fahrzeuge, die mit Inland AIS und Inland ECDIS Geräten nach Artikel 7.06 Nummern 2 und 3 des Europäischen Standards für technische Vorschriften für Binnenschiffe (ES-TRIN) Ausgabe 2017/1 (BAnz. AT 13.03.2018 B4) ausgerüstet sind, gilt eine Nutzungsverpflichtung der AIS und ECDIS Geräte gemäß § 4.07 der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung im Hamburger Hafen ohne die Randgebiete.“

6. Hinter § 40 werden folgende §§ 41a bis 41c eingefügt:

„§ 41a

Einleiten von Ballastwasser

(1) Das Einleiten von Ballastwasser ist verboten, soweit nicht zuvor eine Ballastwasser-Behandlung nach Regel D-2 der Anlage zum Ballastwasser-Übereinkommen vom 13. Februar 2004 (BGBl. 2013 II S. 42, 44) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt worden ist. Dies gilt nicht in den Fällen nach Regel A-3 der Anlage zum Ballastwasser-Übereinkommen.

(2) Die zuständige Behörde kann in den Fällen des Artikels 9 Absatz 3 und des Artikels 10 Absatz 2 des Ballastwasser-Übereinkommens auf Antrag eine Erlaubnis erteilen.

(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 ist für Schiffe, die vor dem 8. September 2017 auf Kiel gelegt wurden, das Einleiten von Ballastwasser auch zulässig, soweit zuvor ein Ballastwasser-Austausch nach Regel D-1 der Anlage zum Ballastwasser-Übereinkommen und unter Beachtung der Anforderungen an den Ballastwasser-Austausch nach Regel B-4 der Anlage zum Ballastwasser-Übereinkommen durchgeführt worden ist. Im Übrigen ist ein Ballastwasser-Austausch auch in einem vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie gemäß § 22 Satz 1 der See-Umweltverhaltensverordnung vom 13. August 2014 (BGBl. I S. 1371), zuletzt geändert am 20. Februar 2018 (BGBl. I S. 210), bestimmten Ballastwasser-Austauschgebiet zulässig.

(4) Die Regelung nach Absatz 3 gilt für Schiffe, für die gemäß Regel 7 der Anlage 1 zum Internationalen Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe mit dem Protokoll von 1978 zu dem Übereinkommen (MARPOL) vom 12. März 1996 (BGBl. II S. 399) ein internationales Zeugnis über die Verhütung der Ölverschmutzung (IOPP-Zeugnis) ausgestellt wird, bis zum Tag der ersten Erneuerungsbesichtigung nach dem 8. September 2019. Hat eine Erneuerungsbesichtigung des Schiffes zwischen dem 8. September 2014 und dem 7. September 2017 stattgefunden, so gilt Absatz 3 nur bis zum Tag der ersten Erneuerungsbesichtigung nach dem 7. Sep-

tember 2017. Die Regelung des Absatzes 3 gilt für Schiffe, für die gemäß Regel 7 der Anlage 1 MARPOL ein IOPP-Zeugnis nicht ausgestellt wird, bis zum 7. September 2024.

(5) Die Beschränkungen der Absätze 1 und 3 gelten nicht für Ballastwasser, das im Geltungsbereich dieser Rechtsverordnung aufgenommen worden ist.

§ 41b

Einbringen von Sedimenten

Das Einbringen von Sedimenten aus Ballasttanks in das Hafenwasser ist verboten.

§ 41c

Begriffsbestimmungen für die Ballastwasserbehandlung

Im Sinne der §§ 41a und 41b dieser Verordnung sind

1. Ballastwasser: jegliches Wasser einschließlich der darin enthaltenen Schwebstoffe, das an Bord eines Schiffes genommen wird, um den Trimm, die Krängung, den Tiefgang, die Stabilität oder die Spannung eines Schiffes zu regulieren;
2. Sediment: jegliche aus Ballastwasser ausgefallene Stoffe, die sich in einem Schiff abgelagert haben;
3. Schiff: jedes seegehende Fahrzeug, das im Wasser betrieben wird, insbesondere auch Unterwassergerät,

schwimmende Plattformen, Geräte und Produktions-, Lager- und Verladeeinheiten, wenn es Seegewässer seewärts der Grenze des Küstenmeeres befährt, ausgenommen Binnenschiffe.“

7. In § 42 Absatz 3 wird in Nummer 6 der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 7 angefügt:

„7. das Stehpaddeln im Hamburger Hafen ohne die Randgebiete.“

8. § 43 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- 8.1 Hinter Nummer 24a wird folgende Nummer 24b eingefügt:

„24b entgegen § 39c der Nutzungsverpflichtung der Inland AIS und Inland ECDIS Geräte nicht nachkommt;“.

- 8.2 Hinter Nummer 26 werden folgende neue Nummern 27 und 28 eingefügt:

„27. dem Verbot des § 41a Absatz 1 über die Einleitung von Ballastwasser zuwiderhandelt;

28. dem Verbot des § 41b über das Einbringen von Sedimenten aus Ballasttanks in das Hafenwasser zuwiderhandelt;“.

- 8.3 Die bisherige Nummer 27 wird Nummer 29.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 6. August 2019.